

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) vom 19. Januar 2010

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Abs. 1 und 2 „Höhe der Abwassergebühren“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 1,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,31 €.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Artikel 3

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Abwassersatzung in der Fassung vom 19.01.2010 mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 15.12.2020


Robert
Scherer
Bürgermeister



4. Änderungssatzung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Meersburg (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 19.01.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 „Grundgebühr“ erhält folgende Fassung:

§ 42 **Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	4	10	16	25	63 und 100 m ³ /h
EUR/Monat	2,21	4,42	8,83	13,25	52,99

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

§ 43 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende Fassung:

§ 43 **Verbrauchsgebühren**

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,55 Euro.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,55 Euro.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 15.12.2020


Robert Scherer
Bürgermeister

